

Im folgenden Originalvertrag wurden die Namen der Grundstückseigentümer zur Wahrung der Privatsphäre unkenntlich gemacht.

Vereinbarung

Zwischen

1. Eigentümer 1
2. Eigentümer 2

vertreten durch Eigentümer 2

nachstehend „Eigentümer“ genannt
und

3. Verein Friedensmal Wendepunkt e.V.
Heidelberger Str. 55a
64625 Bensheim

vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Vorstand Thomas Zieringer
nachstehend Verein oder Nutzer genannt.

Vorbemerkung:

Eigentümer 1 und 2 sind zu je zur Hälfte Eigentümer u.a. der Grundstücke
Gemarkung Hochstädten Flur 8 Flurstück 11/4.

Der Verein beabsichtigt, als verantwortlicher Träger auf Teilen der Eigentümer Grundstücke
sowie angrenzender Grundstücke weiterer Eigentümer befristet einen Pkw- befahrbaren
Ausstellungsweg zu errichten und eine Ausstellung durchzuführen.

1. „Eigentümer“ überlässt dem Nutzer eine Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung
Hochstädten Flur 8 Flurstück 11/4 gemäß Kennzeichnung im Plan Anlage 1.

2. Die Überlassung erfolgt ausschließlich für den in der Präambel genannten Zweck. Eine
Nutzung zu anderen Zwecken oder eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

„Eigentümer“ übernimmt keinerlei Haftung für die Geeignetheit der überlassenen Teilflächen für
den beabsichtigten Zweck.

3. Der Nutzer ist berechtigt, auf dem überlassenen Grundstücksteil einen bei
Überlassungsende wieder zu entfernenden Schotterweg zu errichten.

4. Notwendige behördliche oder sonstige Erlaubnisse oder Genehmigungen für die
beabsichtigte Nutzung hat der Nutzer selbst einzuholen.

Eventuelle Auflagen und Bedingungen aus den Erlaubnissen oder Genehmigungen hat
der Nutzer uneingeschränkt einzuhalten. Der Nutzer stellt „Eigentümer“ von sämtlichen
Ansprüchen Dritter aus einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen frei.

5. Der Nutzer ist verpflichtet, den ihm überlassenen Grundstücksteil vom übrigen „Eigentümer“-
Grundstück abzugrenzen. Die Abgrenzung hat so zu erfolgen, dass ein Betreten oder
Befahren des restlichen „Eigentümer“-Grundstücks verhindert wird. Der Nutzer verpflichtet sich,
während der Nutzungszeit die Abgrenzung ordnungsgemäß durchgehend in diesem
Zustand zu erhalten.

6. Der Nutzer übernimmt verantwortlich die gesamte Verkehrssicherungspflicht für die
zur Nutzung überlassene Grundstücksteilfläche und hinsichtlich der von ihm
durchzuführenden weiteren Abgrenzungen (Ziff. 5).

Für Beschädigungen oder Verschmutzungen des überlassenen Grundstücksteiles
sowie des abgegrenzten restlichen „Eigentümer“-Grundstückes anlässlich der Nutzung des
Geländes und der hierzu notwendigen Vor- und Nacharbeiten haftet der Nutzer und hat
derartige Beschädigungen oder Verschmutzungen auf eigene Kosten unverzüglich zu
beseitigen. Dies gilt auch für Beschädigungen oder Verschmutzungen durch ggf.
unbefugte Besucher des überlassenen Grundstücksteiles.

7. Der Nutzer verpflichtet sich, durch geeignete Massnahmen dafür Sorge zu tragen, dass
unbefugte oder unbeaufsichtigte Nutzung des überlassenen Grundstücksteiles
verhindert wird.

8. Der Nutzer regelt etwaige Vergütungsansprüche des derzeitigen Pächters des „Eigentümer“-Grundstücks

11/4, der Familie J. direkt mit dem Pächter. Der Pächter hat bereits eine vorzeitige Auflösung des Pachtvertrags in Aussicht gestellt. Alle Kosten die sich aus der vorzeitigen Auflösung des Pachtvertrags ergeben könnten übernimmt der Nutzer.

9. Die Nutzung des überlassenen Grundstücksteiles erfolgt kostenlos. Soweit sich durch die Nutzung des Grundstücksteiles jedoch grundstücksbezogene Kosten oder Gebühren ergeben, z. B. Anschlußkosten, Entsorgungsgebühren, ect., trägt diese der Nutzer.

10. Die Nutzungsüberlassung endet zum 31.03.2011 ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Nutzungsüberlassung kann ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden, soweit der Nutzer trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung gegen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung verstößt.

11. Mit Beendigung der Nutzungsüberlassung sind die überlassenen Grundstücksteile ordnungsgemäß in vorherigem Zustand zurückzugeben. Eventuelle Einbauten – insbesondere ein Schotterweg – sind ordnungsgemäß zu entfernen.

12. Der Nutzer ist verpflichtet, zur Abdeckung seiner Haftung und Verkehrssicherungspflicht aus Gesetz oder diesem Vertrag bezüglich der Durchführung von Baumassnahmen und der Durchführung der weiteren Aktivitäten einen ausreichenden Versicherungsschutz abzuschließen und während der Nutzung bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des überlassenen Grundstücksteiles aufrechtzuhalten. Der Versicherungsschutz ist „Eigentümer“ vor Beginn der Baumaßnahmen nachzuweisen.

13. Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung (Ziff. 9) wird eine Aval Bürgschaft über den Betrag von 13.447,00 bei der Sparkasse Bensheim abgeschlossen. Der Betrag deckt den Rückbau auf dem Gelände der Knauf Marmorit GmbH und auf dem Gelände der „Eigentümer“ ab. Ein Angebot der Firma Gerisch liegt vor, den Rückbau auf dem gesamten Gelände für diesen Betrag auszuführen. Eine Kopie über die Bankbürgschaft wird dem „Eigentümer“ geschickt.

Bremen, Bensheim,

„Eigentümer“, Friedensmal Wendepunkt e.V.

Vertreten durch Eigentümer 2

Bremen